ABWICKLUNG
für die
Förderung im Rahmen der Wirtschaftsstruktur

Die Förderaktion „Wirtschaftsstrukturförderung“ ist Bestandteil des EFRE-Programms IWB 2014-2020 und wird daher in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Produktionsbetriebe Förderungen für Investitionen beim Land Vorarlberg beantragen, die mindestens zwei Kriterien gem. der Richtlinie erfüllen. Es besteht für Kleinbetriebe die Möglichkeit für ihre Investition, die durch diese Richtlinie gefördert wird, auch EFRE-Mittel zu beantragen.

Der Förderantrag ist im Rahmen über die Hausbank grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Es dürfen auch keine Bestellungen vor Antragstellung gemacht worden sein.

Sollen im Rahmen dieser Richtlinie auch EFRE-Mittel beantragt werden, muss im Antrag die Höhe des beantragten Förderungsbeitrages ausgefüllt werden. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Originalunterschrift inklusive detaillierter Projektbeschreibung wird gemeinsam mit dem Beiblatt „Vorabfrage zur EFRE-Finanzierung“ bei der Förderstelle eingereicht.

Die Förderstelle prüft an Hand der eingebrachten Unterlagen die Möglichkeit einer EFRE-Förderung. Um eine EFRE-Förderung zu beantragen, sind im Beiblatt folgende Punkte mit „ja“ zu beantworten und entsprechend in der detaillierten Projektbeschreibung zu begründen:

- Produktinnovation
- Neue Werkstoffe
- Innovation für das Unternehmen/den Markt
- Prozessinnovation
- Modernisierung
- Neue Märkte werden mit der Investition angesprochen
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Investitionsgröße mind. 1-2 fache Afa
- Kapazitätserweiterung
- Unternehmen verfügt über Energie- und Umweltzertifizierungen

Konnte das Unternehmen die oa Punkte positiv darstellen, wird die Förderstelle die Unterlagen zum Vollantrag für EFRE übermitteln.
Die förderbaren Gesamtkosten für ein EFRE-Projekt sollten bei mindestens € 300.000,00 (Kleinstbetriebe bis max. 10 Mitarbeiter) bzw. € 500.000,00 (Kleinbetriebe bis max. 50 Mitarbeiter) liegen.

Der nächste Schritt ist das Einreichen des EFRE-Vollantrages. Neben dem Vollantrag ist noch zusätzlich der „Awareness Fragebogen für KMU's" über das Portal IWBecos einzureichen.

Die Förderstelle prüft diese Unterlagen im Detail und füllt das Projektselektionsblatt aus, in dem das Gesamtprojekt bewertet wird. Das zu fördernde Projekt muss hierbei mindestens 50 % erreichen, damit die EFRE-Förderung gewährt werden kann. Ansonsten bleibt das Projekt in der Schiene für eine nationale Förderung.

Bei der Gewährung der Förderungen für EFRE-Projekte richtet sich die Förderstelle nach den maximal möglichen Werten gemäß Wettbewerbsrecht. An Kleinunternehmen können daher im Rahmen von EFRE ein Zuschuss in Höhe von 20 % gewährt werden (an Stelle von maximal 12 % ohne EFRE-Förderung).

Im Rahmen von EFRE sind allerdings auch strengere Vorgaben für die Dokumentation und Kostennachweise gegeben. Alle näheren Angaben sind in den nationalen Förderfähigkeitsregeln NFFR zu finden.

Bei großen Investitionsprojekten, die auch beim erp-fonds zur Förderung eingereicht werden können, besteht die Möglichkeit eines kombinierten Bund-Land-EFRE-Förderpaketes. Die Anträge sind bei der jeweiligen Förderstelle einzubringen. Die Förderstellen koordinieren diesen Fall untereinander. Der erp-fonds beschließt die Bundes- und EFRE-Mittel, das Land beschließt die Landesmittel. Die Gesamtkoordination der Förderung für die Abrechnung obliegt dem erp-fonds.

Auf was hat der Unternehmer bei EFRE-Abwicklung zu achten?

Im Rahmen der EFRE-Abwicklung ist es nötig, dass eine genaue Dokumentation des Projektes von Anfang an gegeben ist.

So sind beim Projektantrag ausführlichere Detailinformationen zum geplanten Projekt vom Förderwerber vorzulegen (siehe Beantwortung von Punkt 2.9. Vollantrag). Auf Basis dieser Daten bewertet die Förderstelle das Projekt an Hand des Projektselektionsblatts.

Der Förderwerber hat zu bestätigen, dass er alle arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einhält (siehe Punkt 1.5. Vollantrag)

Der Förderwerber hat den Anreizeffekt zu bestätigen (siehe Punkt 2.3. Vollantrag)

Die Befüllung des Fragebogens zu den horizontalen Prinzipen „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „nachhaltige Entwicklung“ (siehe Beilage „Awareness Fragebogen für KMU’s“) hat zu erfolgen.

Für das beantragte Projekt ist eine eigene Kostenstelle, ein eigener Rechnungskreis etc. anzulegen.

Alle Bedingungen, Auflagen und Fristen sind im Fördervertrag angeführt. Ebenso die förderfähigen Kosten sowie der Nachweis bei Abrechnung.
Die Indikatoren sowie die Kürzung bei Nichterreichung dieser sind ebenso dem Fördervertrag zu entnehmen.

Bei der Abrechnung sind vorzulegen:

- Rechnung im Original oder als bescheinigte Kopien (Art. 6 NFRR)
- Vorlage der Bestellung
- Nachweis der Zahlungen
- Vorlage der Selbsterklärung, dass diese Rechnungen nicht im Rahmen einer anderen Förderaktion vorgelegt werden/wurden
- Preisangemessenheit der Rechnungen ist nachzuweisen (Vergleichsangebote, internes Beschaffungssystem etc.)
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen unter € 200,00 (netto) sind nicht förderfähig
- Ab € 5.000,00 Auftragssumme pro Gewerk sind drei Vergleichsangebote einzuholen und bei der Abrechnung vorzulegen, außer es kann ein innerbetriebliches Beschaffungswesen uä nachgewiesen werden
- Unter € 5.000,00 Auftragssumme pro Gewerk ist mindestens ein weiteres Vergleichsangebot einzuholen
- Nachweis der Aktivierung der Anlagegüter
- Aufbewahrung aller Unterlagen gemäß Vorgaben des Fördervertrages (Aufbewahrungsfrist geht über die gesetzlichen Vorgaben von 7 Jahren hinaus)
- Vorlage von Zwischen- und Endberichten mit Indikatoren und Angaben zur Projektumsetzung